

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 1. September 1876.)

Die schweizerische Gesandtschaft in Paris hat mit Note vom 29. v. Mts. dem Bundesrathe die Mittheilung gemacht, daß die Regierung Frankreichs mit dem Bundesrathe vollständig einverstanden sei, den im Jahr 1864 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag bis zum 10. August 1877 in Kraft fortbestehen zu lassen, wofern nicht vor diesem Termin ein neues Arrangement zwischen beiden Staaten getroffen werde.

Der Bundesrath ernannte zum schweizerischen Konsul in Pernambuco (Brasilien): Hrn. P. Bolley, von Eggenwyl (Aargau), Associé und Chef des Hauses Cramer, Frey & Cie in Pernambuco.

Der Bundesrath hat der von seinem Militärdepartement ihm vorgelegten „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10. bis 20. Jahre“ die Genehmigung ertheilt.

Auf einen Bericht des Postdepartements hat der Bundesrath beschlossen, es sei auf den 15. laufenden Monats, resp. auf den Zeitpunkt der Einstellung des Sommerkurses auf der Prättigäuer-route, ein Winterlokalkurs zwischen Küblis und Landquart zu erstellen.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 28. August 1876)

als Posthalter in Affoltern bei

Höngg: Hr. Ferdinand Weidmann, Landwirth, von und in Affoltern bei Höngg (Zürich);

„ „ „ Wassen: „ Fidel Russi, von Andermatt (Uri), derzeit Postkommis in Luzern;

(am 30. August 1876)

als Postkommis in Zürich: Hr. Heinrich Held, von Weiningen (Thurgau), derzeit Postkommis in Lausanne;

„ „ „ Rorschach: „ Jakob Lutz, von Wolfhalden (Appenzell A. Rh.), gegenwärtig Posthalter in Trogen;

(am 1. September 1876)

als Postkommis in Olten: Hr. Johannes Jenny, von Langenbruk (Basel-Landschaft), Postkommis in Basel;

„ „ „ Genf: „ Meinrad Brütsch, von Riein (Graubünden), Postkommis in Chur.

Am 7. Juli 1876 hat der Bundesrath seinem Militärdepartement die Ermächtigung ertheilt, die in die Feuerwerker-Kompagnien eingereihten oder noch einzureihenden Arbeiter des Laboratoriums, sowie die Pulvermüller auch zum Instruktionsdienste einzuberufen, soweit dies ohne Störung des Betriebs der betreffenden Anstalten geschehen kann, oder die Wehrpflichtigen nicht selbst ausdrücklich Enthebung verlangen.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.09.1876
Date	
Data	
Seite	510-511
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 251

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.